

RS Vwgh 1989/10/18 86/09/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §38;

SAG §11 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Tätigkeit des Sammelns von Sonderabfall erfordert eine besondere Sorgfalt nicht nur beim tatsächlichen Umgang mit Abfällen, sondern auch bei Abwicklung der entsprechenden Geschäfte, zB bei Prüfung der übernommenen Substanzen nach Art und Menge bzw bei Führung genauer Aufzeichnungen über deren Verbleib und Weitergabe. Verurteilungen wegen Herbeiführung einer fahrlässigen Krida können daher bei Beurteilung der Verlässlichkeit berücksichtigt werden. Auch Verstöße gegen das DevG können im Hinblick auf mögliche Außenhandelsgeschäfte beim Sammeln von Sonderabfällen Zweifel an der vom Gesetz geforderten Verlässlichkeit erwecken.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090154.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>